

Satzung über die Verkehrserhebungen der Stadt Leipzig nach dem „System repräsentativer Verkehrsbefragungen“

Beschluss Nr. III-1205/02 der Ratsversammlung vom 11.12.2002
(veröffentlicht im Leipziger Amts-Blatt Nr. 1 vom 04.01.2003)

Die Stadt Leipzig erlässt auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1432) sowie des § 8 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 453), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

- (1) Die Stadt Leipzig führt im Jahr 2003 und im folgenden alle 5 Jahre kommunale Erhebungen als Wiederholungsbefragungen zur Ermittlung von städtischen Verkehrsziffern durch. Damit kommt die Stadt ihrer durch § 1 BauGB gegebenen Verpflichtung zur besonderen Berücksichtigung der Verkehrsproblematik im Rahmen der Bauleitplanung nach.
- (2) Zweck der Erhebung ist die Fortschreibung der zuletzt 1998 nach dem „System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV)“ erhobenen städtischen Verkehrsdaten.

§ 2 Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

Erhebungseinheiten sind Haushalte. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren aus dem Einwohnermeldeverzeichnis der Stadt ausgewählt.

§ 3 Erhebungsmerkmale

- (1) Folgende Erhebungsmerkmale werden in 1200 Haushalten der Stadt erfragt:

Haushaltsfragebogen

- (1) Anzahl der im Haushalt lebenden Personen
- (2) Geburtsjahr, Geschlecht
- (3) Fahrzeugausstattung des Haushaltes
- (4) Üblicher Stellplatz für das Haushaltsfahrzeug
- (5) Erreichbarkeit der öffentlichen Verkehrsmittel
- (6) Technische Ausstattung des Haushaltes:
 - Festnetztelefon
 - Mobiltelefon
 - Computer
 - Internetnutzer
- (7) Nutzung einer ÖV-Zeitkarte
- (8) Schulabschluss
- (9) Berufsausbildung
- (10) Berufstätigkeit
- (11) Stellung im Beruf
- (12) Führerschein
- (13) Kfz-Verfügbarkeit
- (14) Nutzung neuer Medien
 - Telearbeit
 - Teleshopping
 - Telebanking
 - e-mail
 - andere

Personenfragebogen

Im Personenfragebogen werden folgende Informationen für jeden Weg erfasst, den die im Haushalt lebenden Personen am Stichtag zurückgelegt haben:

- (1) Ausgangspunkt und Startzeit des Weges
 - (2) Zweck des Weges
 - (3) Verkehrsmittel, das für den Weg genutzt wurde
 - (4) Ortsangaben zum Ziel des Weges
 - (5) Ankunftszeit und Entfernung des Weges
- (2) Die Erhebung wird im Zeitraum von April bis Juni 2003 und in der Folge alle 5 Jahre durchgeführt.
- (3) Rechtzeitig vor Erhebungsbeginn gibt die kommunale Statistikstelle dem statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen den einzusendenden Erhebungsbogen entsprechend des Sächsischen Statistikgesetzes zur Kenntnis.

§ 4 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift. Sie werden von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert und nach Abschluss der Erhebung gelöscht.

§ 5 Art und Weise der Erhebung

Die Erhebungen werden in der Regel als schriftliche Befragung durchgeführt. Aus wirtschaftlichen bzw. methodischen Erwägungen können sie auf mündlichem Wege erfolgen (Interview bzw. Telefon-Befragung).

Die Auskunftserteilung erfolgt anonym und freiwillig. Namen und Adressen der Befragten werden nicht erhoben.

§ 6 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sind schriftlich über die Sachverhalte nach § 20 des Sächsischen Statistikgesetzes (SächsStatG) sowie über den Berichtszeitraum zu unterrichten, auf den sich die Angaben beziehen sollen.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Erhebung zum Verkehrsverhalten der Bevölkerung sind unter Beachtung des Statistikgeheimnisses öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Leipzig in Kraft.